

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/10464]

12 NOVEMBER 2017. — Koninklijk besluit houdende vaststelling van nadere regels met betrekking tot de verzekering tot dekking van de burgerrechtelijke aansprakelijkheid van de bewakingsondernemingen, de interne bewakingsdiensten, de veiligheidsdiensten en de maritieme veiligheidsondernemingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 november 2017 houdende vaststelling van nadere regels met betrekking tot de verzekering tot dekking van de burgerrechtelijke aansprakelijkheid van de bewakingsondernemingen, de interne bewakingsdiensten, de veiligheidsdiensten en de maritieme veiligheidsondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 november 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/10464]

12 NOVEMBRE 2017. — Arrêté royal fixant les modalités relatives à l'assurance couvrant la responsabilité civile des entreprises de gardiennage, des services internes de gardiennage, des services de sécurité et des entreprises de sécurité maritime. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 12 novembre 2017 fixant les modalités relatives à l'assurance couvrant la responsabilité civile des entreprises de gardiennage, des services internes de gardiennage, des services de sécurité et des entreprises de sécurité maritime (*Moniteur belge* du 24 novembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/10464]

12. NOVEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten, Sicherheitsdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 12. November 2017 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten, Sicherheitsdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

12. NOVEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten, Sicherheitsdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, des Artikels 38;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1991 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.011/2 des Staatsrates vom 27. September 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gesetz: Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit,
2. Versicherungsnehmer: entweder Wachunternehmen oder natürliche oder juristische Person, die einen internen Wachdienst oder einen Sicherheitsdienst organisiert, oder maritimes Sicherheitsunternehmen,
3. Drittperson: Person, die nicht dem Wachunternehmen, dem internen Wachdienst, dem Sicherheitsdienst beziehungsweise dem maritimen Sicherheitsunternehmen angehört,
4. Verwaltung: Direktion Private Sicherheit der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung des FÖD Inneres.

KAPITEL 2 — *Versicherungsbescheinigungen*

**Art. 2** - Ist ein Versicherungsnehmer ein Wachunternehmen oder eine natürliche oder juristische Person, die einen internen Wachdienst oder einen Sicherheitsdienst organisiert, muss er bei Abschluss des Versicherungsvertrags der Verwaltung eine Versicherungsbescheinigung zukommen lassen, die gemäß dem Muster in Anlage 1 erstellt ist.

Ist ein Versicherungsnehmer ein maritimes Sicherheitsunternehmen, muss er bei Abschluss des Versicherungsvertrags der Verwaltung eine Versicherungsbescheinigung zukommen lassen, die gemäß dem Muster in Anlage 2 erstellt ist. Die Versicherungsbescheinigung kann in Englisch verfasst werden, sofern deren Text mit demjenigen des Musters in Anlage 2 genau übereinstimmt.

KAPITEL 3 — *Umfang der Deckung**Abschnitt 1 — Art der gedeckten Schäden*

**Art. 3** - Die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten, Sicherheitsdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen deckt Schäden, die durch körperliche Verletzungen hervorgerufen werden, und Sachschäden zum Nachteil von Drittpersonen.

*Abschnitt 2 — Beträge*

**Art. 4** - Die in Ausführung des vorliegenden Erlasses abgeschlossenen Versicherungsverträge bieten Deckung in Höhe von mindestens 2.500.000 EUR pro Schadensfall für Schäden, die durch körperliche Verletzungen hervorgerufen werden, und in Höhe von mindestens 750.000 EUR pro Schadensfall für Sachschäden.

Die in Absatz 1 erwähnten Beträge werden an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst. Basisindex ist der Index des Monats vor der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses.

Wenn der Gesamtbetrag der zu leistenden Entschädigungen die Versicherungssumme überschreitet, werden die Ansprüche der Geschädigten gegen den Versicherer anteilmäßig bis zu dieser Summe herabgesetzt.

Der Versicherer, der in Unkenntnis der Ansprüche anderer Geschädigter einem Geschädigten einen höheren Betrag als den ihm zustehenden Anteil ausgezahlt hat, bleibt den anderen Geschädigten gegenüber jedoch nur bis in Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme haftbar.

**Art. 5** - Enthält der Versicherungsvertrag eine Klausel, wonach der Versicherungsnehmer teils persönlich zur Regelung des Schadens beiträgt, bleibt der Versicherer dem Geschädigten gegenüber dennoch zur Zahlung der Entschädigung, die gemäß der Klausel zu Lasten des Versicherungsnehmers bleibt, verpflichtet.

**Art. 6** - Hat der Geschädigte infolge eines Schadensfalls Anspruch auf die in dem am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetz über die Gesundheitspflege und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehenen Leistungen, ist die vom Versicherer zu leistende Entschädigung auf den Schadensbetrag beschränkt, der die vorerwähnten Leistungen übersteigt.

Die in Absatz 1 vorgesehene Bestimmung beeinträchtigt nicht das Rückforderungsrecht, das der Versicherungsträger gemäß Artikel 136 § 2 Absatz 4 [*sic, zu lesen ist: Artikel 136 § 2 Absatz 8*] des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege und Entschädigungspflichtversicherung dem Versicherer gegenüber geltend machen kann.

*Abschnitt 3. — Durch die Versicherung gedeckter Zeitraum*

**Art. 7** - Die Versicherung deckt die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags entstandenen Schäden, wobei die Deckung erst an dem Datum einsetzt, an dem die Genehmigung als Wachunternehmen, interner Wachdienst, Sicherheitsdienst beziehungsweise maritimes Sicherheitsunternehmen wirksam wird, und von Rechts wegen an dem Tag endet, an dem diese Genehmigung abläuft oder entzogen wird. Schäden, die nach Ablauf des Versicherungsvertrags entstehen, sind nur gedeckt, wenn sie Folge von Leistungen, Produkten oder Arbeiten sind, die vor Ablauf des Versicherungsvertrags erbracht, geliefert beziehungsweise geleistet worden sind, wenn die Meldung in dem Jahr nach dem Datum der in Artikel 8 vorgesehenen Notifizierung oder nach dem Tag, an dem diese Genehmigung abläuft oder entzogen wird, erfolgt und wenn diese Schäden nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind.

KAPITEL 4 — *Mitteilungen und Meldungen in Bezug auf die Versicherung*

**Art. 8** - Der Versicherer und der Versicherungsnehmer informieren binnen acht Tagen nach Änderung oder Kündigung des Versicherungsvertrags die Verwaltung darüber per Einschreiben.

**Art. 9** - Versicherungsnehmer, die über eine Website verfügen, fügen den Text von Anlage 3 auf deutlich sichtbare und lesbare Weise durch einen Hinweis auf der Startseite in diese Website ein.

KAPITEL 5 — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

**Art. 10** - Der Minister des Innern kann bestimmen, dass die Versicherungsbescheinigung elektronisch ausgefüllt, unterzeichnet und/oder der Verwaltung übermittelt wird. Er kann ebenfalls vorsehen, dass die in Artikel 8 vorgesehene Mitteilung elektronisch erfolgt.

**Art. 11** - Versicherungsnehmer, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1991 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen bereits vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses über eine Versicherung verfügten, werden erst zum Zeitpunkt eines Antrags auf Anpassung oder Erneuerung der Genehmigung über eine Versicherungsbescheinigung verfügen müssen, die dem Muster in der Anlage zum vorliegenden Erlass entspricht.

**Art. 12** - Der Königliche Erlass vom 27. Juni 1991 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen wird aufgehoben.

**Art. 13** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 14** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

**Anlage 1 - Versicherungsbescheinigung****Bescheinigung zur Bestätigung der Unterzeichnung eines von einem Wachunternehmen, einem internen Wachdienst oder einem Sicherheitsdienst abgeschlossenen Versicherungsvertrags zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung für genehmigte Tätigkeiten**

Das Versicherungsunternehmen ..... (Name und ZDU-Unternehmensnummer) hat das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit und seine Ausführungserlasse zur Kenntnis genommen und erklärt, dass ..... (Name und ZDU-Unternehmensnummer des Versicherungsnehmers) in Anwendung von Artikel 38 des vorewähnten Gesetzes vom 2. Oktober 2017 am ..... einen Versicherungsvertrag mit der Nummer ..... abgeschlossen hat.

Mit dem Versicherungsvertrag wird die zivilrechtliche Haftung des Versicherungsnehmers in Höhe von mindestens 2.500.000 EUR pro Schadensfall für Schäden, die durch körperliche Verletzungen hervorgerufen werden, und in Höhe von mindestens 750.000 EUR pro Schadensfall für Sachschäden für folgende genehmigte Tätigkeiten\* gedeckt:

- statische Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern
- mobile Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern und Einsatz nach Alarm
- Bewachung und/oder Schutz von Gütertransporten und damit verbundene Tätigkeiten:
  - Bewachung und/oder Schutz beim Transport von Gütern, ganz oder teilweise auf öffentlicher Straße ausgeführt
  - Transport von Geld oder von vom König bestimmten Gütern, die kein Geld sind und die aufgrund ihres wertvollen Charakters oder ihrer Spezifität gefährdet sind, ganz oder teilweise auf öffentlicher Straße ausgeführt
  - Verwaltung eines Geldzählzentrums
  - Auffüllung von Geldautomaten, Überwachung bei Tätigkeiten an Geldautomaten und unbewachte Tätigkeiten an Geldautomaten, die außerhalb von besetzten Büros angebracht sind, wenn der Zugang zu den Geldscheinen oder Geldkassetten möglich ist
- Verwaltung von Alarmzentralen
- Personenschutz
- Ladenaufsicht
- jede Form der statischen Bewachung von Gütern sowie der Überwachung und Kontrolle des Publikums zur Sicherstellung eines sicheren und reibungslosen Verlaufs von Veranstaltungen, nachstehend "Bewachung von Veranstaltungen" genannt
- jede Form der statischen Bewachung, der Kontrolle und der Überwachung des Publikums an Orten, die zu den Ausgehorten gehören, nachstehend "Bewachung von Ausgehorten" genannt
- Durchsuchung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern nach Spionagegeräten, Waffen, Drogen, explosionsfähigen Stoffen oder Stoffen, die zur Herstellung explosionsfähiger Stoffe oder anderer gefährlicher Gegenstände verwendet werden können
- Vornahme von Feststellungen, die sich ausschließlich auf den unmittelbar wahrnehmbaren Zustand von Gütern, die sich auf öffentlichem Eigentum befinden, beziehen, im Auftrag der zuständigen Behörde oder des Inhabers einer öffentlichen Konzession
- Begleitung von Personengruppen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit
- Steuerung der vom König bestimmten technischen Mittel, die Dritten zwecks Gewährleistung der Sicherheit zur Verfügung gestellt werden
- Überwachung und Kontrolle von Personen im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit an öffentlich zugänglichen Orten oder nicht öffentlich zugänglichen Orten, die keine Ladenaufsicht, Bewachung von Veranstaltungen oder Bewachung von Ausgehorten ist
- bewaffnete Ausübung von Wachtätigkeiten

Der Versicherungsvertrag endet am ..... (endgültiges Ablaufdatum).

Gemäß Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom ..... informieren der Versicherer und der Versicherungsnehmer die Direktion Private Sicherheit der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung des FÖD Inneres über jede Vertragsänderung und jede Vertragsbeendigung.

Diese Versicherung ist dem belgischen Recht unterworfen. Die belgischen Gerichte sind für alle Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf diese Versicherung zuständig.

..... (Ort und Datum)

Für das Versicherungsunternehmen: ..... (Unterschrift des Aktenverwalters des Versicherungsunternehmens)

Herr/Frau ..... (Name und Vorname des Aktenverwalters)

Tel.: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

\* Spezifische Tätigkeiten ankreuzen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten, Sicherheitsdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

**Anlage 2 - Versicherungsbescheinigung****Bescheinigung zur Bestätigung der Unterzeichnung eines von einem maritimen Sicherheitsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsvertrags zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung für genehmigte Tätigkeiten**

Das Versicherungsunternehmen ..... (Name und ZDU-Unternehmensnummer) hat das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit und seine Ausführungserlasse zur Kenntnis genommen und erklärt, dass ..... (Name und ZDU-Unternehmensnummer des Versicherungsnehmers) in Anwendung von Artikel 38 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Oktober 2017 am ..... einen Versicherungsvertrag mit der Nummer ..... abgeschlossen hat.

Mit dem Versicherungsvertrag wird die zivilrechtliche Haftung des Versicherungsnehmers in Höhe von mindestens 2.500.000 EUR pro Schadensfall für Schäden, die durch körperliche Verletzungen hervorgerufen werden, und in Höhe von mindestens 750.000 EUR pro Schadensfall für Sachschäden für folgende genehmigte Tätigkeiten\*, die stets bewaffnet ausgeübt werden, gedeckt:

**→ Bewachung, Schutz und Sicherheit an Bord von Schiffen im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie zugunsten des registrierten Eigentümers beziehungsweise Betreibers eines Schiffes**

Der Versicherungsvertrag endet am ..... (*endgültiges Ablaufdatum*).

Gemäß Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom ..... informieren der Versicherer und der Versicherungsnehmer die Direktion Private Sicherheit der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung des FÖD Inneres über jede Vertragsänderung und jede Vertragsbeendigung.

Diese Versicherung ist dem belgischen Recht unterworfen. Die belgischen Gerichte sind für alle Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf diese Versicherung zuständig.

..... (*Ort und Datum*)

Für das Versicherungsunternehmen: ..... (*Unterschrift des Aktenverwalters des Versicherungsunternehmens*)

Herr/Frau ..... (*Name und Vorname des Aktenverwalters*)

Tel.: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten, Sicherheitsdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON